

### Ein erster Schritt

Als ersten Schritt in Richtung Rentengerechtigkeit fordert das Bündnis, alle pauschal bewerteten Zeiten mit den höheren Entgeltpunkten West zu bewerten. So hängt es heute vom Wohnort ab, was Kindererziehung und Pflege von Angehörigen „wert“ sind! Dies hat auch die Diskussion bei der Einführung der Mütterrente gezeigt.

Heute ist ein ab 1992 geborenes Kind für die Rente so viel wert:

aBL	nBL	
87,63 Euro	81,15 Euro	Diff. 6,48 Euro
Ein Kind, das vor 1992 geboren wurde, bringt für die Rente:		
58,42 Euro	54,10 Euro	Diff. 4,32 Euro
Für 1 Jahr Pflege in der PflStufe 1 gibt es für die Monatsrente:		
rd. 7,10 Euro	rd. 6,50 Euro	Diff. 0,60 Euro

(Werte ab 1.7.2015)

Vergleichbares gilt für Zeiten von Wehr- oder Zivildienst, die ebenfalls für die Allgemeinheit geleistet und von der Allgemeinheit finanziert werden.

### Die Finanzierung ist machbar

Die Gesamtkosten einer sofortigen Angleichung des aRw (Ost), die als Kosten der Deutschen Einheit steuerfinanziert werden müssen, würden aktuell pro Jahr weniger als 2,5 Mrd. Euro betragen. Wenn, wie von uns gefordert, die Differenz zwischen den aktuellen Rentenwerten Ost und West stufenweise angeglichen wird, würden die Kosten entsprechend geringer ausfallen. Hinzu kommt: Je schneller der Aufholprozess bei den Löhnen und der Tarifbindung vorankommt und damit Ordnung auf dem Arbeitsmarkt hergestellt wird, desto niedriger sind die Kosten. Dazu wird der gesetzliche Mindestlohn, von dem im Osten besonders viele profitieren, einen deutlichen Beitrag leisten.

## ANSCHRIFTEN

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Ressort 5, Sozialpolitik  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

### Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand, Abt. Sozialpolitik  
Stromstr. 4, 10555 Berlin

### Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG

Abt. Sozialpolitik  
Reinhardtstr. 23, 10117 Berlin

### Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW

Hauptvorstand  
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt/Main

### dbb beamtenbund und tarifunion

Geschäftsbereich 4 – Arbeit, Wirtschaft, Soziales, Steuern und Senioren  
Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

### Sozialverband Deutschland SoVD

Bundesgeschäftsstelle, Abt. Sozialpolitik  
Stralauer Str. 63, 10179 Berlin

### Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Referat Sozialpolitik  
Alte Schönhauser Str. 16, 10119 Berlin

### Deutscher Bundeswehrverband DBwV

Bundesvorstand  
Südstraße 123, 53175 Bonn

### Arbeiterwohlfahrt

Bundesverband e. V. AWO  
Blücherstraße 62-63, 10961 Berlin



# FÜR EINE GERECHTE RENTENANGLEICHUNG IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN

## VER.DI-MODELL 2.0

STAND: JUNI 2015



## Das ver.di-Modell 2.0 im „Bündnis für die Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern“

Die Gewerkschaften ver.di, GEW, EVG und GdP sowie der Sozialverband Deutschland (SoVD), die Volkssolidarität, der dbb beamtenbund und tarifunion, der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) und die Arbeiterwohlfahrt AWO unterstützen im „Bündnis für die Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern“ gemeinsam das viel diskutierte „ver.di-Modell“ zur Rentenangleichung Ost, einen **Angleichungszuschlag im Stufenmodell**.

Der ver.di-Vorschlag behält die bestehende Systematik einer Angleichung der Rentenwerte über eine Angleichung der Löhne und Gehälter bei. Er beschleunigt die seit Mitte der 1990er Jahre ins Stocken geratene Angleichung bei den Renten und geht davon aus, dass der Aufholprozess bei den Löhnen und Gehältern noch nicht abgeschlossen ist.

Ein Vierteljahrhundert nach der Wiedervereinigung ist das „Rentenproblem“ noch immer nicht gelöst – trotz zahlreicher Versprechen der Politik. Das Bündnis hat jedoch erreicht, dass das Thema „Rentenangleichung Ost – West“ weiterhin diskutiert und nach vernünftigen Lösungen gesucht wird.

Die Mitglieder des Bündnisses machen mit dem ver.di-Modell einen Vorschlag für einen fairen Interessenausgleich für alle Betroffenen in einem überschaubaren Zeitraum. Dieses Ziel behalten wir im Auge, auch wenn wir fordern, in einem ersten Schritt die Ungerechtigkeiten bei der Mütterrente, der Pflege von Angehörigen und bei allen anderen pauschal bewerteten Zeiten zu beseitigen.

### Die Systematik des Angleichungszuschlags im ver.di-Modell

Der Angleichungszuschlag wird als zusätzliche Leistung zu den Renten gezahlt, denen Entgeltpunkte (EP) (Ost) zugrunde liegen. Mit ihm soll die Wertdifferenz zwischen einem EP (Ost) und einem EP (West) von 2,16 Euro (Werte ab 1.7.2015) pro Jahr (bei 40 EP (Ost) ergibt dies 86 Euro) ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich wird in 5 Jahreschritten (2016-2020) vorgenommen.

Das ver.di-Modell sieht die Beibehaltung der Umwertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und der sonstigen Rechengrößen, wie der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) Ost, vor, solange sich die Lohn- und Einkommensverhältnisse in Ost und West nicht weitgehend angeglichen haben.

In der öffentlichen Diskussion werden oftmals zwei Tatbestände vermengt, die getrennt betrachtet werden müssen:

- Die Umwertung zur Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) für die Beitragszahler/innen (Beitragsphase) und
- die aktuellen Rentenwerte (aRw) zur Bewertung der Entgeltpunkte für die Rentner/innen (Rentenphase).



### Die Umwertung zur Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) für die Beitragszahler/innen (Beitragsphase)

Im Rentenrecht werden EP aus den geleisteten Rentenversicherungsbeiträgen entsprechend dem Verhältnis des individuell versicherten Arbeitsentgelts zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten in den alten Bundesländern (aBL) ermittelt. Dies gilt auch für Zeiten, die in den neuen Bundesländern (nBL) zurückgelegt werden, obwohl die Durchschnittsverdienste (Ost) immer noch weit unter denen in den aBL liegen. Bis zum Erreichen einheitlicher Einkommensverhältnisse in Ost und West werden deshalb die ermittelten EP (Ost) mit einem Umrechnungswert multipliziert. Im Ergebnis werden so die individuellen Entgelte (Ost) zum Durchschnittsverdienst (Ost) ins Verhältnis gesetzt.

### Die aktuellen Rentenwerte zur Bewertung der Entgeltpunkte für die Rentner/innen (Rentenphase)

Bis zum Erreichen einheitlicher Einkommensverhältnisse gilt eine Übergangsregelung bei der Bestimmung und Anpassung des aRw und damit bei der Bewertung der in den nBL erworbenen EP (Ost). Mit einem besonderen aRw Ost sollte bei der Rentenüberleitung dem unterschiedlichen Lohn- und Preisniveau in Ost und West Rechnung getragen werden. Soweit Renten auf EP (Ost) beruhen, werden sie mit dem aRw (Ost) bewertet. Dieser beträgt vom 1.7.2015 bis 30.6.2016 27,05 Euro und damit 92,6 % des Westwerts. Er müsste um 8 % angehoben werden, um den Westwert zu erreichen.

Der ver.di-Vorschlag setzt an der Differenz zwischen den beiden Rentenwerten von 2,16 Euro an und gleicht diese in Form eines Zuschlags, des Angleichungszuschlags, aus, der sich in 5 Jahreschritten bis 2020 aufbaut.